
Rechtsgeschichte (BLaw)

08.01.2019

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst mit dieser Seite 3 Seiten und 2 Aufgaben mit Teilaufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Das Total der erreichbaren Punktezahl in dieser Prüfung beträgt 44 Punkte, wovon deren 29 auf die Interpretation und 15 auf die Beantwortung der Fragen (unabhängig vom Quellentext) fallen. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	29 Punkte 65.9 % des Totals
Aufgabe 2	<u>15 Punkte</u> <u>34.1 %</u> des Totals
Total	44 Punkte 100 %

1. Teil: Textinterpretation mit folgenden Anteilen an Punkten:

Zusammenfassung	2 Punkte 4.5 % des Totals
Themenbildung	2 Punkte 4.5 % des Totals
Sachliche Aussagen	18 Punkte 41 % des Totals
Historische Verortung	3 Punkte 6.9 % des Totals
Gegenwartsbezug	4 Punkte 9.0 % des Totals

2. Teil: Frageteil mit folgenden Anteilen an Punkten:

Aufgabe 2.1	2 Punkte 4.5 % des Totals
Aufgabe 2.2	6 Punkte 13.7 % d. Totals
Aufgabe 2.3	4 Punkte 9.0 % des Totals
Aufgabe 2.4	3 Punkte 6.9 % des Totals

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!

Teil I: Textinterpretation

Aufgabe:

Interpretieren Sie den Quellentext rechtshistorisch. Dabei haben Sie sämtliche Textelemente interpretatorisch zu erfassen und rechtshistorisch zu erläutern. Achten Sie auf eine widerspruchsfreie Begründung Ihrer Interpretation. Mehrdeutige oder in sich widersprüchliche Interpretationen gehen zu Ihren Lasten. Es sind ganze Sätze zu schreiben. Korrigiert wird, was lesbar ist.

I. Zusammenfassung 2 P.;

II. Sachliche Aussagen: 2 x 9 P.

(Es müssen zwei Aussagen gebildet werden.

Die ausreichend begründete Bildung der Themen erhält zusätzlich 2 P.);

III. Historische Verortung 3 P.;

IV. Ein vertiefter rechtlicher Gegenwartsbezug 4 P.

Punktetotal Textinterpretation: 29 Punkte

1. Textinterpretation: Quellentext

«Auch war in der That die Verletzung des materiellen Rechtes nicht die schlimmste Folge von der Herrschaft der Romanisten und ihrer Lehre; noch höher muss der Nachtheil angeschlagen werden, dass das Recht, bis dahin im Bewusstsein des Volkes lebendig, ihm nun als eine fremde, unheimliche Macht gegenüber trat, und dass die
5 Rechtspflege aus den Händen der Schöffen in die der studirten Juristen überging, welche bald die ganze Noth des römischcanonischen Processes mit seinem heimlichen, schriftlichen Verfahren in die sonst offenen deutschen Gerichtssäle brachten. Es begann jetzt die Entfremdung des Volkes von seinen eigensten Angelegenheiten, jene Bevormundung von oben her, welche später, als von den Landständen und den
10 Gemeinden die rechte Kraft und Tüchtigkeit gewichen war, auch auf die Verwaltung ausgedehnt wurde, und das frische Leben, welches die Nation noch aus dem Mittelalter in die neue Zeit herüber gebracht hatte, vollends zerstörte.
[...] die unbedingte Reception des vollständigen Materials und die Unterdrückung und Verkrüppelung des eigenen Rechtslebens, welche nothwendig daraus folgten, bleiben
15 immer ein Nationalunglück, welches der Patriot nur beklagen kann, wenn es auch aus der Verkettung der Verhältnisse wie mit Nothwendigkeit hervorgegangen scheint. [...]»

Teil II: Frageteil insgesamt 15 P.

2.1. Was sind die Konstitutionen von Melfi? Von wem stammen sie, wann wurden sie erlassen? 2 P.

2.2. Erläutern Sie die drei kirchlichen Schismen (Kirchenspaltungen) vom 11. bis 16. Jahrhundert und führen Sie deren Auswirkungen für die Kirche, das Reich, das Recht und das Leben der Menschen aus. 6 P.

2.3. Wie war das Gerichtswesen in Zürich des 14. Jahrhunderts organisiert? 4 P.

2.4. Bezeichnen Sie die vier Prinzipien der nationalsozialistischen Ideologie sowie die vier kulturell-politischen Positionen, gegen die sich der Nationalsozialismus ausdrücklich wandte. 3 P.